

des Lehrers und durch Wiederholen des letzten Stücks vom Diktat, und zwar in deutscher Sprache bei dem, was in einer fremden Sprache niedergeschrieben ist. Zu den gemeinsamen Thätigkeiten gehört alsdann das Zusammenausprechen von allen Übereinstimmungen in den Elementarklassen, das Zusammensagen des Textes vor allem Übergange zum Singen, ferner das Kommandieren beim ersten Lesen, Zeichnen, Lesen, Schreiben, beim Schreiben auch das Tactieren für die Einübung der Buchstabenformen. Weiterhin findet das Kommandieren nur für Hauptabschnitte der gemeinsamen Unterrichtsthätigkeit statt, für das Hervorholen, Aufschlagen, Weglegen u. s. w. von Büchern, Karten, Federn und Stiften. Alles das muß immer eine gleichzeitige Thätigkeit bleiben, wenngleich in einer weniger ausdrucksvollen Form. Das Recitieren (Hersagen) von dem, was der ganzen Klasse zum Auswendiglernen (Memorieren) aufgegeben ist, das Lesen von Lesestücken muß beliebig unterbrochen werden und in rascher Folge von einem an den andern übergehen. Ebenso das Übersetzen. Die Wandtafel muß wohl immer zu Korrekturen für die ganze Klasse und zu den Musterbeispielen des Rechnens, aber nicht zu den diesen nachfolgenden weitläufigen Rechnungen, wie sie der Schüler schriftlich auszuführen hat, benutzt werden, allerdings auch nicht zu solchen, die im Kopfe auszurechnen sind.

Endlich ist noch eine mittelbare Tugend durch die Regierung zu pflegen, und zwar im Hinblick darauf, daß die Erziehung zu Schönem und Gutem hinführen soll. Denn eine notwendige Vorbedingung dafür ist die mittelbare Tugend des Anstandes, der Sauberkeit und Reinlichkeit. Unanständigkeit, Unsauberheit, Schmutz darf nirgends geduldet werden. Es darf in der Schule nicht einmal die Hand auf einem aufgeschlagenen Buche, einer aufgeschlagenen Karte ohne Schutzblatt ruhen, es darf nicht mit dem berührenden Finger darauf gezeigt werden. Auf einer Wand- oder Schiefertafel darf man nicht mit der Hand, darf man nicht anders als mit Hilfe eines Schwammes oder Lappchens etwas wegwischen, auf Taffes darf man nicht schreiben oder zeichnen, und alles das darf auch dem Zöglinge nicht gestattet werden. Vor allem sind die Korrekturen von Geschriebenem ganz sauber und fein auszuführen, sodaß das Heft des Schülers nicht verunstaltet wird. Der ästhetische Sinn muß selbst in Bezug auf die Sitzordnung gepflegt werden, indem z. B. das zerstreute lüdenhafte Sitzen der Schüler als etwas Unschönes zu betrachten und um deswillen nicht zu dulden ist.

Alle Gewöhnung aber für mittelbare Tugend muß von der Regierung durch genaue Anordnung begründet und durch strenge Regelmäßigkeit in der Ausführung derselben befestigt werden. Wo Abweichungen davon vorkommen und zur Zurechtweisung einfacher Tadel nicht genügt, da sind namentlich eigentümliche Arten von Freiheitsstrafen zur Anwendung zu bringen. Wer ein Lehrmittel nicht in der rechten Weise behandelt hat, der hat das nächste Mal, wo es gebraucht werden soll, im voraus über den rechten Gebrauch Rechenschaft abzulegen. Wer vergessen hat, mitzubringen, was für den Unterricht notwendig war, der hat es bei der nächsten Gelegenheit, wo es sich nötig macht, ausdrücklich schon vorher zu zeigen. Wer durch Zuspätkommen oder Ausbleiben etwas veräußt hat, was sich für die Fortsetzung des Unterrichts nicht entbehren läßt, hat es immer außer der Schulzeit nachzuholen. Die Strafe darf nur nicht als eine willkürliche erscheinen. Es darf nicht nachgeholt werden, was weiterhin nicht notwendig ist. Man darf nicht verlangen, daß mitgebracht oder gezeigt werde, was der gegenwärtige Fortschritt des Unterrichts nicht notwendig macht. Auch in allen diesen Beziehungen muß die Regierungsstrafe als eine Naturnotwendigkeit erscheinen, an die der Lehrer sowohl wie der Schüler gleichmäßig gebunden ist. Man darf daher z. B. auch das Heraustreten des kleinen Schülers